



Allgemeine Mietbedingungen für FLYER-Elektrovelos

1. Vertragsverhältnisse

Die Firma Outdoor Sport Center GmbH tritt als Vermieterin der Dienstleistung „FLYER-Vermietung“ des Projektes „FLYER-Land Schweiz“ auf. Der Vertrag wird zwischen der Vermieterin einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossen.

2. Veloübernahme

Der Mieter übernimmt den FLYER in betriebs sicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden.

3. Velorückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, den FLYER zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt bei der Vermieterin zurückzugeben. Der FLYER sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Akku, Schlüssel, Gepäckträgertaschen, Velohelm etc. muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

5. Mindestalter des Mieters und Führerschein

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht im Besitz eines Führerausweises für Mofas sind, dürfen die FLYER nicht abgegeben werden. Miet-FLYER dürfen mit Mofa-Führerschein ab 14 Jahren gefahren werden, ab 16 Jahren ist bei Miet-FLYER mit Motorenunterstützung bis 25 km/h kein Führerausweis notwendig.

6. Preise

Es gelten die Preise der bei der Anmietung jeweils gültigen und im Prospekt der Vermieterin veröffentlichten Preisliste.

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, welche die Fahrt mit dem FLYER mit sich bringt. Das Befahren sämtlicher Strassen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung ab. Der FLYER ist lediglich im Rahmen der Deckung der Fahrradvignette haftpflichtversichert.

8. Velohelme

Das Tragen von Velohelmen wird empfohlen. Die Benützung der Leihhelme ist freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jede Haftung in dieser Sache ab.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, den FLYER sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemässen Gebrauch des FLYERS ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken oder eine rennmässige Fahrweise ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Befahren von unbefestigten Wegen (sog. „Singletrails“; ausgenommen davon sind FLYER des Typs X-Serie MTB).

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemässer Behandlung des FLYERs haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust für den Wiederbeschaffungswert des FLYERs.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wimmis (BE).